

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Türkisch
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 17. April 2012 *)

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 217 / Nr. 38)

zuletzt geändert durch sechste Änderungsordnung vom 26. März 2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 321 / Nr. 51)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ⁱ

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Geltungsbereichⁱ
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

*) Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 987 / Nr. 177), in Kraft getreten am 16.11.2016

ⁱ Inhaltsübersicht § 9 Wortlaut ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Besondere Zugangsvoraussetzungenⁱⁱ**

Bewerberinnen und Bewerber sollten über türkische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, um auch Veranstaltungen in türkischer Sprache folgen zu können. Die Sprachkenntnisse stellen keine Einschreibungsvoraussetzung dar, sind aber im Rahmen einer Studienleistung als institutsinterner Sprachtest auf B2-Niveau im ersten Fachsemester nachzuweisen.

**§ 3
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

**§ 4
Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten**

(1) Im Studienfach Türkisch gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Praktikum
5. Projekt
6. Exkursion

7. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an sprachpraktischen Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Regelmäßige Teilnahme ist definiert als Anwesenheit bei der Mehrheit der Übungssitzungen bei maximal zwei Fehlzeiten pro Semester.

§ 5ⁱⁱⁱ Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen^{ivvi}

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung „Sprachpraxis“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Integrierter Sprachkurs I“ voraus.

ⁱ § 4 Abs. 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung „Fachdidaktik II“ setzt die erfolgreich absolvierte Modulprüfung in „Fachdidaktik I“ voraus.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung „Linguistik II (Textlinguistik)“ setzt die erfolgreich absolvierte Modulprüfung in „Linguistik I“ voraus.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung „Linguistik III“ setzt die erfolgreich absolvierte Modulprüfung in „Linguistik I“ voraus.

(5) Die Zulassung zur Modulprüfung „Kultur- und Literaturwissenschaft II (Literatur und Medien)“ setzt die erfolgreich absolvierte Modulprüfung in „Literatur- und Kulturwissenschaft I“ voraus.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen^{vii}

Im Studienfach Türkisch gibt es über die in § 16 Abs. 6 gemeinsame Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- a. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- b. Praxisberichte
- c. Projektarbeiten
- d. Klausur
- e. Referat
- f. Hausarbeit
- g. Mündliche Prüfung

Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen. Der Prüfungsumfang beschränkt sich dafür auf das notwendige Maß.

Neben den Modulprüfungen sind im Fach Turkistik weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 8 Bachelorarbeit

Hier gelten die in § 21 der gemeinsamen Prüfungsordnung definierten Bestimmungen. Im Fach Türkisch wird die Bachelorarbeit in türkischer Sprache geschrieben. Über die Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme durch die zuständige Betreuerin oder den zuständigen Betreuer. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten bzw. 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben.ⁱⁱ

ⁱⁱ § 8 Satz 4 neu angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017

**§ 9^{viii, ix}
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2017/2018 im Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 17.04.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 217 / Nr. 177) in der Fassung vom 24.08.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 739 / Nr. 131) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2021.

Ein Wechsel in die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bis dahin erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 15.12.2010.

Duisburg und Essen, den 17. April 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulenⁱ

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen ⁱⁱ	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Sprachpraxis	6	1	Integrierter Sprachkurs I*	2	x		Sprachpr. ÜB	2	Grundlagen	regelmäßige Teilnahme und erfolgreich absolvierte Studienleistung in Integrierter Sprachkurs I	Klausur	1
		2	Integrierter Sprachkurs II	4	x		Sprachpr. ÜB	2	Grundlagen	regelmäßige Teilnahme und erfolgreich absolvierte Studienleistung in Integrierter Sprachkurs I		
Linguistik I	7	1	Einführung in die Linguistik	3	x		VO	2	Grundlagen		Klausur	1
			Sprachanalyse*	2	x		SE	2	Grundlagen			
		2	Morphologie	2		x	SE	2	Grundlagen			
			Syntax	2		x	SE	2	Grundlagen			
Literatur- und Kulturwissenschaft I	6	1	Einführung in die Geschichte des Osmanischen Reichs und der Türkei	3	x		VO	2	Grundlagen		Klausur	1
		2	Einführung in die türkischsprachige Literatur	3	x		VO	2	Grundlagen			
Fachdidaktik I	5	1	Einführung in die Fachdidaktik	3 (1 Cr. Inklusion)	x		VO	2	Grundlagen		Klausur	1
		2	Schule und Gesellschaft	2 (1 Cr. Inklusion)	x		VO	2	Grundlagen			
Linguistik II	5	3	Wissenschaftliche Texte*	2	x		SE	2	Vertiefung	Modulprüfung Linguistik I	Mündliche Prüfung	1

		4	Textlinguistik	3	x		SE	2					
Literatur- und Kulturwissenschaft II	8	3	Textanalyse und Interpretation*	3	x		SE	2	Vertiefung	Modulprüfung Literatur- und Kulturwissenschaft I	Hausarbeit	1	
		3	Transnationale Literatur*	2		x	SE	2					
		3	Cultural Studies*	2		x	VO	2					
		4	Literatur und Medien	3	x		SE	2					
Fachdidaktik II	7	3	Sprachdidaktik*	2	x		SE	2	Vertiefung	Modulprüfung Fachdidaktik I	Portfolio	1	
		3	Literatur- und Kulturdidaktik*	2 (1 Cr. Inklusion)		x		SE					2
		4	Unterricht in der Sek. I	3 (1 Cr. Inklusion)		x		SE					2
Auslandserfahrung erwerben und reflektieren⁴	6 (2)	5	Landes- und kulturwissenschaftliche LV*	2		x	SE	2		keine	Projektbericht	1	
Interkulturalität erfahren und reflektieren	6 (2)	5	Theorie und Praxis kultureller Synthesen*	2		x	SE	2		keine	Projektbericht	1	
BFP⁵	6 (3)	5	Organisation von Lernen und Lehren* ⁶	3	x		SE	2	Grundlagen	keine	keine		
Linguistik III	7	5	Übersetzungswissenschaft und -praxis*	2	x		SE	2	Vertiefung	Modulprüfung Linguistik I	Hausarbeit	1	
		6	Spracherwerb*	2	x		SE	2					

⁴ Die Studierenden der Turkistik wählen im 5. Semester zwischen den Modulen "Auslandserfahrung erwerben und reflektieren" und "Interkulturalität erfahren und reflektieren", müssen aber in wenigstens einem Fach das Modul "Auslandserfahrung erwerben und reflektieren" (Aufenthalt im Ausland) absolvieren. Ausnahmen vom Auslandsaufenthalt können zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt. Die Ausnahmeregelung wird dokumentiert.

Der Auslandsaufenthalt ist in einem Land zu absolvieren, in dem Türkisch als Landessprache gesprochen wird.

⁵ Das Berufsfeldpraktikum (BFP) wird in einem der kombinierten Fächer absolviert. Die hier vergebenen 6 Cr. fließen *nicht* in die "Summe Credits" mit ein.

Im Fach Türkisch entscheidet das Fach über die außerschulischen Praktikumsplätze, das heißt, die Praktikumsbeauftragte verfügt über eine Liste möglicher Praktikumsplätze, und die Auswahl der Praktikumsstelle(n) und der vorgesehene Praktikumsverlauf müssen vorab mit der Praktikumsbeauftragten des Instituts besprochen werden.

Das Fach empfiehlt, vor Beginn des Praktikums die Studienleistung im vorbereitenden Seminar „Organisation von Lernen und Lehren“ zu absolvieren.

⁶ Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist das erfolgreiche Absolvieren des Eignungs- und Orientierungspraktikums (EOP).

		6	Mehrsprachigkeit	3 (1 Cr. Inklusion)	x		SE	2				
Forschungsmethoden	2	6	Wissenschaftliches Forschen und Schreiben*	2	x		ÜB	Vertiefung				keine
Bachelorarbeit⁷	8	6										
Summe Credits	59											

⁷ Die Bachelorarbeit wird in einem der kombinierten Fächer, ggf. auch in den Bildungswissenschaften, geschrieben. Die hier vergebenen 8 Credits fließen *nicht* in die "Summe Credits" mit ein. Im Studienfach Türkisch Bachelor HRSGe werden insgesamt 5 Credit Points zu inklusionsorientierten Fragestellungen vergeben.

* Diese Lehrveranstaltung ist mit einer Studienleistung belegt, Näheres siehe Modulhandbuch.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module:¹

Modul	Inhalte und Qualifikationsziele
Sprachpraxis	<p>Die Studierenden (auch die mit Eingangsdefiziten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Kenntnisse über die orthographischen, phonologischen, morphologischen, syntaktischen und semantischen Besonderheiten, wie z.B. Laut- und Schriftsystem, Topologie und Satzbauplan des Türkischen, • können sprachstrukturelle und textsortenspezifische Dimensionen der mündlichen sowie schriftlichen Kommunikation erkennen und beschreiben, • können sprachstrukturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der türkischen und der deutschen Sprache erkennen und analysieren.
Linguistik I	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • sprachliche Phänomene mithilfe linguistischer Grundbegriffe beschreiben, • die Funktion sprachlicher Strukturen im Gesamtsystem begreifen, • vertieftes Grundlagenwissen in den Bereichen Graphemik, Morphologie und Syntax anwenden, • Fragestellungen linguistischen Teilgebieten zuordnen, • fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden, • sprachliche Strukturen des Türkei-Türkischen und der Varietäten des Türkischen erkennen, • Ähnlichkeiten und Unterschiede auch bezüglich der komplexeren strukturellen Besonderheiten des Türkischen und Deutschen erkennen, • linguistisches Grundlagenwissen bei der schulischen Vermittlung und Förderung der Bildungssprache einsetzen.
Linguistik II	<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textualitätsmerkmale im Türkischen und im Deutschen erkennen und analysieren, • textsortenspezifische Eigenschaften der schriftlichen Texte erkennen und analysieren (u.a. Zeitungsartikel, Kurzgeschichte, Bericht), • Abweichungen und Fehler in Texten erkennen, analysieren, erklären und verbessern, • sprachliche und textuelle Erscheinungen in Texten von türkisch-deutsch Bilingualen analysieren und erklären, • wissenschaftliche Texte verstehen und produzieren (wissenschaftliche Aufsätze, Hausarbeiten, Referate).
Linguistik III	<p>Die Studierenden kennen Theorien und Ansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Mehrsprachigkeit,

	<ul style="list-style-type: none"> • zum Erst- und Zweitspracherwerb, • zum Schriftspracherwerb, • zur Übersetzung aus linguistischer Sicht. <p>Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Arten der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit beschreiben, • einsprachige und mehrsprachige Spracherwerbsprozesse beschreiben (Inklusion), • unterschiedliche Niveaus der Sprachkompetenz erkennen und analysieren (Inklusion), • Besonderheiten beim Erwerb der Schriftlichkeit durch türkisch-deutsch bilinguale Schülerinnen und Schüler erkennen und beschreiben, • Grundlagenwissen sowie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken der Übersetzungswissenschaft anwenden und Übersetzung als Mittel zur Vermittlung und Förderung von Sprache einsetzen, • Texte mit unterschiedlichen Themen und Textsorten vom Deutschen ins Türkische und vom Türkischen ins Deutsche übersetzen, • übersetzte Texte aus der Sicht der linguistisch-orientierten Übersetzungswissenschaft analysieren und sich mit sprachwissenschaftlicher Übersetzungskritik auseinandersetzen.
<p>Literatur- und Kulturwissenschaft I</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen grundlegendes und ausbaufähiges Wissen über Literatur und Kultur im Allgemeinen und das türkische Literatur- und Kulturleben im Besonderen (Arbeit an Texten und kulturellen Phänomenen), • erwerben Basiskenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte und der Gattungstheorien (Geschichtlichkeit und Überzeitlichkeit der Literatur), • gewinnen problemorientierte Überblicke über historische und kulturelle Kontexte im europäisch-türkischen Raum, • erwerben ein Verständnis historischer und kultureller Zusammenhänge, • entwickeln die Fähigkeit zur Aneignung und Diskussion wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen.
<p>Literatur- und Kulturwissenschaft II</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben ein vertieftes Verständnis historischer und kultureller Zusammenhänge, • sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut (Literatur- und Kulturtheorie), • kennen die Gegenstände von Kultursoziologie und Kulturpsychologie,

	<ul style="list-style-type: none"> • erwerben vertiefte Kenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte und der Gattungstheorien (u. a. Beziehungen zwischen Epochen, Strömungen und Formen), • reflektieren über unterschiedliche Weltansichten und Werte sowie gesellschaftliche Realitäten, • beherrschen Verfahren der Textanalyse und Methoden der Interpretation (Organisation der Verstehensprozesse), • können theoretisches Wissen zur Intermedialität anwenden und intermediale Bezüge herstellen (intermediale Vermittlung von Meinungen, Informationen und Kulturgütern), • können das Literatur- und Mediensystem kritisch beurteilen.
<p>Auslandserfahrung erwerben und reflektieren</p>	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • planen selbstständig (fachbezogene) Projekte zu aktuellen Fragestellungen, führen diese durch und reflektieren sie, • können unterschiedliche kulturelle Perspektiven auf ihre Fachwissenschaft einnehmen, • verfügen über vertieftes Sprachwissen und Sprachkönnen, • verfügen über umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der jeweiligen Landeskunde, • verfügen über vertieftes praktisches Wissen zur Entwicklung von kommunikativer und interkultureller Kompetenz.
<p>Berufsfeldpraktikum</p>	<p>Das Berufsfeldpraktikum wird in der Regel an einer außerschulischen bildungsorientierten Einrichtung absolviert. Ausnahmen bilden die Durchführung des Berufsfeldpraktikums an Schulen in der Türkei (im Rahmen des Auslandsaufenthaltes) sowie an Ganztagschulen in Deutschland, hier jedoch ohne Unterrichtsbeteiligung.</p> <p>Das außerschulische Berufsfeldpraktikum soll konkrete berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnen. Das Praktikum bietet gleichwohl die Möglichkeit zur Erkundung eines Praxisfeldes mit Bezügen zu der späteren Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin.</p> <p>Schwerpunkte in außerschulischen Praktika:</p> <p>Die Studierenden machen systematische Erfahrungen in außerschulischen vermittlungsorientierten Kontexten in Institutionen oder Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie organisieren das Praktikum selbstständig. • Sie lernen verschiedene berufliche Optionen in anderen pädagogischen Feldern kennen bzw. dem Fach Türkisch nahestehende akademische Berufsfelder, z.B. Kulturinstitutionen, Bibliotheken, Medien/Journalismus, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit. • Sie gewinnen Einblicke in pädagogisch relevante Einrichtungen außerschulischer Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung und lernen deren Strukturen und institutionelle Bedingungen kennen. Sie setzen sich mit Dimensionen der Heterogenität

	<p>tät auseinander (z.B. Motivation, Sprachbildung, Alter, Sozialisation usw. der Teilnehmer).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie lernen Kooperationsformen von Schulen mit anderen pädagogischen Institutionen oder Unternehmen kennen. • Sie lernen außerunterrichtliche Aktivitäten und Angebote kennen, z. B. Arbeitsgemeinschaften, Theateraufführungen, Schülercafés, Sportfeste, Konzerte, Praktika oder Exkursionen der offenen Ganztagschulen. • Sie gewinnen Einblicke in die organisatorisch-strukturellen sowie pädagogisch-inhaltlichen Aspekte der Ganztagsarbeit in Schulen. • Sie reflektieren ihre Praktikumserfahrung in Zusammenhang mit den Inhalten ihres Studiums. <p>Schwerpunkte in Auslandspraktika:</p> <p>Die Studierenden stärken und vertiefen ihre Sprachkompetenz in alltags- und berufsbezogenen Situationen. Sie erweitern ihren Eindruck von den Anforderungen an einen Türkischlehrer/eine Türkischlehrerin und können diese kritisch reflektieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie planen und reflektieren grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens und wenden diese unter Anleitung an (Unterrichtsplanung und -durchführung). • Sie kennen verschiedene Methoden zur Gestaltung kommunikativen und kompetenzorientierten Sprachunterrichts. <p>Findet das Auslandspraktikum außerschulisch statt, gelten die oben genannten Lernergebnisse/Kompetenzen in außerschulischen Praktika.</p>
<p>Interkulturalität erfahren und reflektieren</p>	<p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • planen selbstständig (fachbezogene) Projekte zu aktuellen Fragestellungen, führen diese durch und reflektieren sie, • können unterschiedliche kulturelle Perspektiven auf ihre Fachwissenschaft einnehmen, • verfügen über vertieftes Sprachwissen und Sprachkönnen, • verfügen über umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in der jeweiligen Landeskunde, • verfügen über vertieftes praktisches Wissen zur Entwicklung von kommunikativer und interkultureller Kompetenz.
<p>Fachdidaktik I</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • können Inhalte, Ziele und Verfahren der Fachdidaktik Türkisch beschreiben, • kennen Theorien mündlicher Kommunikation und können sie sowohl im Türkischunterricht als auch für die Selbstreflexion einsetzen, • kennen den Zusammenhang zwischen den fachspezifischen Aufgaben des Tür-

	<p>kischunterrichts und den Umgang mit Vielfalt und inklusionsorientierten Fragestellungen,</p> <ul style="list-style-type: none">• gewinnen einen Überblick über die Themen und Probleme in gesellschaftlichen und schulischen Kontexten, insbesondere Diversität in mehrsprachigen Gesellschaften.
Fachdidaktik II	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen aktuelle Forschungsergebnisse zu den Lernbereichen des Türkischunterrichts in Bezug auf Sprache, Literatur und Kultur,• haben einen Einblick in die Kompetenzbereiche des Türkischunterrichts: Lesen mit Texten, Schreiben, Sprechen und Zuhören,• kennen grundlegende sprachdidaktische Aufgabenfelder,• gewinnen einen Überblick über Lese- und Schreibstrategien,• kennen fachdidaktische Positionen bezüglich der Unterrichtsvorbereitung und -planung,• kennen zentrale Merkmale von Unterrichtsqualität,• kennen theoretische und praktische Konzepte,• können Unterricht in Bezug auf inhaltliche und fachdidaktische Aspekte analysieren,• können Heterogenität als Aufgabe wahrnehmen,• können sprachliche Förderung und Kommunikation differenziert gestalten und zielfähig arbeiten.
Forschungsmethoden	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• kennen die Kriterien und Phasen der wissenschaftlichen Forschung,• können sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,• erwerben Kenntnisse über verschiedene Forschungsmethoden,• wenden wissenschaftliche Methoden an, um das Verfassen von wissenschaftlichen Texten zu erlernen.

(Fußnoten siehe nächste Seite)

-
- ⁱ Inhaltsübersicht geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14.11.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 987 / Nr. 177)
- ⁱⁱ § 2 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), in Kraft getreten am 27.08.2020
- ⁱⁱⁱ § 5 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15 , 2017 S. 739 / Nr. 131), in Kraft getreten am 30.08.2017
- ^{iv} § 6 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 06.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S.971 / Nr. 123), in Kraft getreten am 15.08.2013
- ^v § 6 neuer Abs. 1 eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), in Kraft getreten am 27.08.2020
- ^{vi} § 6 Abs. 4 Wortlaut geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), in Kraft getreten am 27.08.2020
- ^{vii} § 7 Buchst. g hinzugefügt durch erste Änderungsordnung vom 06.08.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S.971 / Nr. 123), in Kraft getreten am 15.08.2013
- ^{viii} § 9 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017
- ^{ix} In § 9 Satz 2 wird das Datum „31.03.2021“ ersetzt durch das Datum „30.09.2021“ geändert durch sechste Änderungsordnung vom 26.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 321 / Nr. 51), in Kraft getreten am 06.04.2021
- ⁱ Anlage 1 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017
- ⁱⁱ Anlage 1 Wortlaut ergänzt und geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), in Kraft getreten am 27.08.2020
- ⁱ Anlage 2 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 19.12.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 1035 / Nr. 198), in Kraft getreten am 22.12.2017